

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 8 (1910-1911)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Notstandsausschusses an die günstige Einwirkung der allgemeinen Hilfsaktion. Wichtiger noch als die finanzielle Wirkung ist, daß damit für viele die Gefahr der Gewöhnung an öffentliche Unterstützung fortfiel. Mit dem Anheben einer Besserung auf dem Arbeitsmarkte wurde die Unterstützung des Notstandsausschusses schrittweise eingeschränkt. Im Winter 1909/10 war ein Eingreifen nicht mehr notwendig.

Bern. Dekret über die Schulaufsicht. Art. 11 des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend den bedingten Straferlaß sieht vor, daß der Große Rat auf dem Dekretsweg Bestimmungen über die Organisation und die Aufgaben der Schulaufsicht und die Stellung des Staates zu privaten Bestrebungen dieser Art erlassen werde.

Das Dekret über die Schulaufsicht steht in einer gewissen Wechselbeziehung zu demjenigen über die bedingte Entlassung von Sträflingen. Seit Jahren arbeiten Vereine und Private erfolgreich und segensreich auf diesem Gebiete. Umgekehrt aber erfordert die Einführung des bedingten Straferlasses gebieterisch die Ordnung der Schulaufsicht. Der vorgelegte Entwurf lehnt sich daher an den Entwurf eines Dekretes über die bedingte Entlassung an und will dessen praktische Ausführung ermöglichen; er geht aber wesentlich über dessen Wirkungskreis hinaus, indem die Schulaufsicht auch für Verurteilte, denen der bedingte Straferlaß gerichtlich zugebilligt worden ist und eventuell für definitiv Entlassene vorgesehen ist. Die Schulaufsicht über die Angehörigen beider Kategorien ist grundsätzlich dieselbe; ihre Aufgabe ist eine doppelte: Fürsorge und Beaufsichtigung. Die Ausübung der Fürsorge wird Geldmittel erfordern; neben der Zuwendung von Staatsmitteln ist hiebei auch auf die Unterstützung von Privaten zu hoffen. Die Beaufsichtigung ihrerseits verlangt einen ununterbrochenen aber diskret ausgeübten persönlichen Verkehr. Eine direkte Beaufsichtigung durch Polizei- und Verwaltungsorgane des Staates oder der Gemeinde ist im Interesse des Beaufsichtigten, der hiedurch vor seiner Umgebung bloßgestellt würde, zu vermeiden. Der Entwurf schlägt daher die Einrichtung des Patronates vor, das, unter der Kontrolle der staatlichen Schulaufsichtsorgane stehend, unbemerkt von der Öffentlichkeit die Vermittlung zwischen den Staatsorganen und den Schülern zu bewerkstelligen hat. Die bisherige, rein private, aus gemeinnützigen und christlichen Beweggründen entstandene freiwillige Schulaufsicht soll durchaus nicht eingeschränkt, sondern vielmehr ergänzt werden. Die staatlichen Organe haben einzig das Verlangen nach regelmäßiger Berichterstattung über die einzelnen Beaufsichtigten zu stellen, um ihrerseits ihre Befugnisse und Pflichten erfüllen zu können.

A.

Literatur.

Ferienheime. Bericht über eine Studienreise an den Vorstand des Schulwesens der Stadt Zürich. Von Dr. med. A. Kraft, städtischem Schularzt. Mit 20 Abbildungen. Zürich, Verlag: Art. Institut Drell Füßli, 1910. 73 Seiten. Preis: 2 Fr.

Die Idee der Ferienkolonien hat sich in kurzer Zeit über den ganzen Kontinent verbreitet und sich überall kräftig entwickelt. Währenddem im französischen Sprachgebiet mehr die Unterbringung der erholungsbedürftigen Kinder bei Familien auf dem Lande bevorzugt wird, ist in der deutschen Schweiz und in Deutschland die gemeinsame Versorgung in Gasthäusern oder eigenen Heimen allgemein üblich geworden. Da sich die Gemeinnützigkeit immer mehr als zu wenig leistungsfähig erweist, um allen erholungsbedürftigen Schulkindern einen stärkenden Kuraufenthalt zu ermöglichen, ist man dazu gelangt, die Gemeinde in Anspruch zu nehmen. So hat denn die Zentralschulpflege der Stadt Zürich beschlossen, die Frage der Errichtung eines städtischen Heims für Ferienversorgung zu prüfen. Die vorliegende Schrift stellt nun das Ergebnis einer Studienreise mit bezug auf diese Heimfrage dar, zu der der städtische Schularzt und ein Vertreter der Lehrerschaft abgeordnet wurden. Besucht wurden und einläßlich besprochen werden: 2 schweizerische Heime, das von Chaux-de-Fonds und Neuenburg und fünf deutsche: diejenigen von Stuttgart, München, Leipzig, Frankfurt und Straßburg. Den Schluß des Berichtes bilden: Allgemeine Betrachtungen über die Ferienversorgung unter besonderer Bezugnahme auf zürcherische Verhältnisse. Eine Reihe hübscher Bilder zieren das